

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 17. Juni 2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 27.06.2017 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Borstel-Hohenraden

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versicherung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für

- |  |      |
|--|------|
| a) Dachbegrünungen:  | 25 % |
| b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen:  | 50 % |
| c) teilwasserdurchlässige Grundstücksflächen<br>(z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies)   | 50 % |
| d) Oberflächenbefestigungen aus wasserdurchlässigen<br>Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6<br>sowie mindestens zwei Zentimeter breite Rasenfugen | 40 % |

(2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hetlingen, den 17.07.2017

gez. Der Vorstand